

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 136-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.172

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofer (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. keine Zwischennutzungsverträge von kantonalen Gebäuden mit Personen, Personengruppen, «Kollektiven» usw., juristischen Personen/Vereinen) und Organisationen abzuschliessen, die sich in der Vergangenheit, d. h. bis fünf Jahre vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss, insbesondere bei Mietverträgen nicht an die Zwischennutzungsverträge und entsprechende Abmachungen gehalten haben
2. keine Zwischennutzungsverträge von kantonalen Gebäuden abzuschliessen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich die Vertragspartnerin oder Teile davon nicht an die Abmachungen halten könnten, dies insbesondere, wenn nicht hinlängliche Sicherheiten für die korrekte Vertragserfüllung geleistet werden können oder Teile der Vertragspartnerin sich in der Vergangenheit, d. h. bis fünf Jahre vor dem Vertragsabschluss, sich nicht an die Zwischennutzungsverträge und Abmachungen gehalten haben oder in diesem Zeitraum an Besetzungen mitwirkten (z. B. Fabrikool)
3. bei Räumungen von besetzten kantonalen Gebäuden die Folgekosten, wie Polizeieinsatz, Entsorgungskosten usw., der fehlbaren Nutzerin vollkostenmässig aufzuerlegen

Begründung:

Die Besetzer in der Länggasse (Fabrikool) haben sich leider nicht an die Abmachungen mit dem Kanton gehalten. Das Areal musste geräumt werden. Es wurde – jedenfalls gemäss Berichterstattung in den Medien – für den Fall der Räumung sogar mit Krawallen gedroht. Es gilt, solche unhaltbaren Zustände im Kanton Bern zu verhindern. Zwischennutzer, die sich an die Regelungen und Abmachungen halten, sollen dagegen keine Nachteile erleiden. Jedoch gilt es, möglichst auszuschliessen, dass sich der Kanton Bern durch solche Gruppen erpressen und hinters Licht führen lässt.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht die Gefahr des wachsenden Schadens, wenn mit solchen Gruppierungen, die sich nicht an die Bestimmungen halten, vor dem Entscheid über den Vorstoss wieder Verträge abgeschlossen werden. Gerade die Befürchtung, dass sich das Kollektiv Fabrikool wieder auf der Suche nach einem zu besetzenden Areal befindet, unterstreicht die Dringlichkeit.

Verteiler

- Grosser Rat